

Thesen für den Landschaftsschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **98 (1980)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-74045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stige Längenverhältnisse in Kauf zu nehmen.

Welche Massnahmen sind nun in einem solchen Fall zu treffen, um den Stollen der Anlage vor hohen oder zu hohen Druckänderungen zu schützen? Wie bereits eingangs erwähnt, ist mit den am wenigsten gedämpften Druckpendelungen bei kleinen Düsen- oder Leitapparatöffnungen zu rechnen. Man wird

deshalb in solchen Fällen stets *gestufte Stellgesetze* vorsehen müssen, bei denen nahe der Schliessstellung nur geringe Druckänderungen an den Maschinen erzeugt werden; dann sind auch die längere Zeit anstehenden Druckpendelungen im Stollen gering. Ausserdem muss durch ausreichende Stabilisierung dafür gesorgt werden, dass z. B. nach dem Anfahren im Leerlauf keine länger an-

dauernden Druckpendelungen entstehen.

Adresse der Verfasser: Dr.-Ing. J. Hochstatter, und Prof. Dr.-Ing. G. Lein, Institut für hydraulische Strömungsmaschinen, Universität Stuttgart, Holzgartenstr. 15 A, D-7 Stuttgart I.

Thesen für den Landschaftsschutz

Unter dem Titel «Der Landschaftswandel. Zur Veränderung schweizerischer Kulturlandschaften im 20. Jahrhundert» ist als Sonderdruck aus den Tätigkeitsberichten der Naturforschenden Gesellschaft Baselland, Bd. 30 und als Bericht 191 der Eidg. Versuchsanstalt für das forstliche Versuchswesen in Birmensdorf eine umfangreiche Dokumentation von Klaus C. Ewald erschienen. Ihr Verfasser, Geograph und Mitarbeiter an der oben genannten Anstalt, schildert darin auf 256 Seiten, ergänzt durch 14 Tabellen, 132 Abbildungen und 14 Kartenausschnitten, wie sich unsere «Naturlandschaft» in den letzten Jahrzehnten verändert hat, ja, wie ihr der Garaus gemacht worden ist. Die Veröffentlichung schliesst mit *Folgerungen*, die wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen.

Der gegenwärtig übliche Umgang mit der Landschaft wird ihren komplexen Verhältnissen nicht gerecht

Die Reste der Naturlandschaft sind unersetzbar. Die naturnahen Elemente und Flächen sind nicht manipulierbar und nicht rekonstruierbar. Sie stellen heute in ihrer Gesamtheit Objekte des Naturschutzes oder des Landschaftsschutzes dar. Als Bestandteile und Merkmale der Landschaft haben sie eine differenzierte Kulturlandschaftsgeschichte hinter sich, oder sie sind Resultate einer langen multikulturellen Nutzung – sind Teile einer komplex verzahnten traditionellen Kulturlandschaft. Deshalb kann die übliche, disziplinär getrennte Betrachtung, Beplanung, Behandlung und Nutzung der Landschaft nach den Gesichtspunkten Siedlung, Verkehr, Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft usw. dieser Komplexität nicht gerecht werden.

Die Beseitigung der Reste der Naturlandschaft und der naturnahen Bereiche hat sprunghaft zugenommen

In Anbetracht des belegten stupenden und irreversiblen Schwundes der beschränkt vorhandenen Reste der Naturlandschaft und der naturnahen Gebiete innert kürzester Frist ist der Zeitpunkt abzuschätzen, zu dem es keine solchen Bereiche mehr geben wird. In einigen Untersuchungsgebieten dürfte das zwischen 1980 und 1990 der Fall sein.

Gestalt und Inhalt einer Landschaft sind nicht statisch

Das Relative der vermeintlichen Statik und die Verletzbarkeit sogenannt ein-

zigartiger oder einmaliger Objekte sowie der Charaktermerkmale traditioneller Kulturlandschaft ist mit Beispielen aus den Untersuchungsgebieten und anhand von KLN-Objekten belegt worden.

Die Erkenntnisse der Nichtwiederholbarkeit in Natur und Landschaft müssen das Hantieren mit Natur und Landschaft ersetzen

Die Schaffung von «Ersatz» für zerstörte Reste der Naturlandschaft und ähnlichem belegt das Verkennen der Irreversibilität in der Landschaft. Diese Aktionen, als Alibi-Naturschutz oder sogenannte Landschaftspflege betrieben, beruhigen das Gewissen. Analoges trifft zu für die «biologischen Ausgleichsräume», die menschlichem Vergeltungsdenken entspringen. Diese dienen vor allem als Ausrede oder Einrede bei der Beseitigung von Resten der Naturlandschaft oder von naturnahen Bereichen.

Die Landschaftsplanung ist allen anderen Planungen und Landschaftsveränderungen überzuordnen

Die Praxis, die Landschaft zu beplanen, nachdem alle andern Teilpläne angefertigt oder bereits ausgeführt oder gar Güterzusammenlegungen mit Meliorationen durchgeführt worden sind, ist im Blick auf die irreversiblen und erheblichen Verluste an Naturgut nur noch Pseudolandschaftsplanung. Eine Landschaftsplanung muss als erste und übergeordnete Planung an die Hand genommen werden, um so eine landschaftsgerechte Verteilung der Nutzungen zu erreichen.

Die Landschaftsplanung muss sich an den Potenzen und Valenzen einer Landschaft orientieren

Der Landschaftswandel in den Untersuchungsgebieten belegt, dass monokulturelle, intensive Nutzung Objekte des Naturschutzes, wie die Reste der Naturlandschaft, naturnahe Elemente und Bereiche usw., beseitigt. Um eine Emanzipation dieser Eigenwerte der Landschaft und deren Erhaltung zu erreichen, sind im Rahmen der genannten übergeordneten Planung landschaftliche Zustandsermittlungen durchzuführen. Daraus sind Nutzungsdifferenzierungen, die sich an den naturräumlichen Gegebenheiten orientieren, abzuleiten.

Charakter und Kulturwert einer Landschaft müssen massgebend sein für Art und Grad der Landschaftsveränderungen

Um den traditionellen Kulturlandschaften oder den davon noch verbliebenen Teilen den Charakter und den Kulturwert zu erhalten, sind vor jeder Gesamtmelioration und anderen Veränderungsmaßnahmen landschaftliche Zustandsermittlungen durchzuführen. Sie sollen dazu verhelfen, die neuen Nutzungen den Potenzen der Landschaft anzupassen und wahrhaft nachhaltig zu konzipieren. Dazu gehört die An- und Einpassung der technischen Massnahmen in die Landschaft und nicht das umgekehrte Verfahren. Dieses Vorgehen ermöglicht, ein Nutzungsnebeneinander und -übereinander zustande zu bringen, das in landschaftlicher Hinsicht als koordiniert gelten kann.

Naturschutz ist unbedingt als selbständige Hauptnutzung anzuerkennen

Naturschutz – ob auf Objekte oder Flächen bezogen – ist als selbständige Hauptnutzung anzuerkennen, da er – wie es am Beispiel der Untersuchungsgebiete gezeigt wird – bei den heutigen Nutzungsmöglichkeiten nur in seltenen Fällen eine Nebennutzung oder gar ein Nebenprodukt sein kann. Das Ziel dieser Bestrebungen, die auch Gebiete mit keiner landwirtschaftlichen Nutzung (also aufgelassene Gebiete sowie Flä-

chen, die von Dienstleistungsmassnahmen belegt sind) betreffen, besteht darin, die ertragsorientierte Nutzung durch eine nicht produktionsorientierte – also auf den Naturraum und den Naturhaushalt bezogene – Nutzung zu ersetzen. Naturschutz ist nur durchführbar, wenn ihn alle in der Landschaft Tätigen anerkennen und praktizieren.

Landschaftsschutz ist erst dann erreicht, wenn seine Massnahmen zielgemäss den jeweils speziellen Verhältnissen von Gestalt, Inhalt und Nutzungen einer Landschaft entsprechen

Die Landschaftsschutzbestrebungen haben die Erhaltung von bestimmten Landschaften, Landschaftstypen, Landschaftsbildern und ähnlichem zum Ziel. Ob Bild oder Haushalt einer Landschaft das Ziel eines Schutzes ist – in jedem Fall geht es um die eine Landschaft und deren Charakter bildenden Bestandteile. Der verwirklichte Landschaftsschutz – das belegen die Schutzverordnungen und die Augenscheine im Feld – hat cum grano salis das angestrebte Ziel nicht erreicht, indem namentlich die Landwirtschaft in der beschriebenen Art und Weise sowie die mit ihr verbundenen technischen Massnahmen Strukturen und Bestandteile – also die Substanz des zu schützenden Charakters – beseitigt haben. Das Resultat sind Landschaftsschutzgebiete, die sich nur durch eine grüne Fläche auf der Karte, nicht aber im Feld von anderen Landschaften unterscheiden lassen. Landschaftsschutz kann sein Ziel nur erreichen, wenn Gestalt und Inhalt eines zu schützenden Gebietes als Richtschnur für alle künftigen Nutzungen gelten.

Im Blick auf Irreversibilitäten in Natur und Landschaft sind Schutz und Nutzung inhaltlich neu zu fassen

In Anbetracht der Totalität der Veränderungsmöglichkeiten der Landschaft durch irgendwelche Beanspruchungen sind Überlagerungen von Nutzung und Schutz grundsätzlich zu überdenken und von neuem zu konzipieren. Was am Beispiel der Erholung ausgeführt wird, gilt für andere Nutzungskonflikte ebenso.

Landwirtschaft war Landschaftspflege – heute ist sie es nur noch bedingt

Landwirtschaft pauschal als Landschaftspflege zu bezeichnen, erweist sich als nicht mehr zutreffend. Im Gegenteil: Die neuzeitlichen landwirtschaftlichen Anbau- und Bewirtschaftungsmethoden sind weitgehend verantwortlich für den massiven Rückgang der naturnahen Bereiche und der Artenvielfalt. Deshalb ist die Landwirtschaft als Landschaftspflege stark zu differenzieren nach Ort, Art und Charakter.

Für die Behandlung aufgelassener Gebiete muss der Naturhaushalt – nicht visuelle Momente oder technisch mögliche Massnahmen – wegleitend sein

Die Extensivierungserscheinungen sind nach zwei Seiten hin zu bewältigen. Einmal geht es darum, den funktionalen Wert für den Naturhaushalt dem ästhetischen überzuordnen; zum andern sind minimale multikulturelle, standortsorientierte Nutzungen oder Dienstleistungsmassnahmen einzuleiten.

Die Darstellung des Waldes in der Landeskarte der Schweiz 1:25 000 sollte den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werden

Die LK stellt den Wald als kompakte Bodenbedeckung dar. Die neuzeitlichen Waldbaumethoden lösen diese Homogenität auf, wie das einige Beispiele aus Untersuchungsgebieten belegen. Da die LK rascher nachgeführt wird, als die Verjüngungsflächen verwachsen, sollten diese markanten Momente – auch zur Orientierung im Felde – in der LK festgehalten werden; analog zur Differenzierung im Landwirtschaftsgebiet, wo die LK Streuobstbau, Intensivobstbau, Gärtnereien und Rebgebiete unterscheidet.

Nicht der gegenwärtige Inhalt der Landschaft allein, sondern dessen Verbreitung (Raum) und Veränderung (Zeit) müssen die Grundlage der Landschaftsbewertung bilden

So wenig eine Landschaft stabil ist, so wenig sind es auch die schutzwürdigen Gegebenheiten in ihr. Die Schutzwürdigkeit ist deshalb unter Beachtung der jeweiligen Schutzbedürftigkeit von Gebiet zu Gebiet oder von Region zu Region nach landschaftlichen Zuständen und dem vorgesehenen und dem zu erwartenden Landschaftswandel zu definieren und zu differenzieren; denn was vor wenigen Jahren normal oder gar trivial war, kann innerhalb von wenigen Jahren schutzwürdig sein.

Die bestehende Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz ist natur- und landschaftsgerechter auszulegen und ausschöpfend anzuwenden.

Die Gesetzgebungen über Natur- und Heimatschutz – allen voran das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz) – scheinen im Blick auf den Landschaftswandel, den die Untersuchungsgebiete repräsentieren, nicht existent zu sein – gewesen zu sein. Die Gesetze und deren Anwendung haben den Arten und der Intensität der Veränderungsmöglichkeiten der Landschaft durch Hochleistungsstrassenbau, Güterregulierungen, Meliorationen, Gewässerkorrekturen usw. nicht standgehalten. Diesen Hiatus zwischen dem Schutz der Landschaft und deren

Veränderungsmöglichkeiten gilt es so rasch als möglich zu schliessen oder mindestens zu verkleinern. Das gilt sowohl für die kantonalen Bereiche – Natur- und Heimatschutz ist Sache der Kantone (Bundesverfassung, Art. 24^{sexies}) –, wo zum Teil schon lange vor dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz diesbezügliche Gesetze und Verordnungen in Kraft gesetzt worden waren, als auch für andere eidgenössische Gesetze wie zum Beispiel das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkraft (Bundesgesetz über die Nutzbarmachung), aus dem einzig Art. 22, Abs. 1, zitiert sei: «Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.»

Diesem Notstand ist zu begegnen, indem die Naturschutzgesetzgebungen anderen Gesetzgebungen (zum Beispiel der Landwirtschaft) gleichgesetzt und gleichwertig gehandhabt werden. Dazu gehört unabdingbar, dass die in den Gesetzen gegebenen Begriffe bezüglich Natur und Landschaft und deren Schutz nicht nur nach juristischen Vorstellungen dargestellt und interpretiert werden, sondern dass sich die Begriffsinhalte an den tatsächlichen naturwissenschaftlichen belegbaren Verhältnissen im Feld orientieren und diesen gerecht werden.

In der Landschaft ist nicht das technisch Mögliche, sondern das Notwendige anzustreben

Die Untersuchungsgebiete belegen, dass in der neuesten Zeit nicht nur das Notwendige, sondern das technisch Mögliche gebaut wurde (Verschuldung der öffentlichen Hand). Deshalb sind verschiedenste der durchgeführten technischen Massnahmen als fahrlässige Zerstörung von Resten der Naturlandschaft, von traditioneller Kulturlandschaft, usw. zu qualifizieren.

In Anbetracht dieser grossen und unersetzbaren Verluste ist künftig regionsweise zu unterscheiden zwischen notwendigen – somit zulässigen – und nicht notwendigen, also überflüssigen – somit unzulässigen – technischen Massnahmen.

Historisch-bauliche Substanz kann nicht das einzige kulturelle Erbe sein

Für Restaurierung und Schutz von Kirchen, Klöstern, Schlössern, Bürgerhäusern, Bauernhäusern, Dorfkernen usw. gibt man, wie auch für andere Bereiche der Rubrik «Kultur» erkleckliche Mittel aus.

Die Erhaltung kulturellen Erbes muss über die Disziplin Kunstgeschichte und über das punktuelle Schützen von Kulturdenkmälern hinausgehen, ist doch die traditionelle Kulturlandschaft ein historisch-kulturgeographisches Dokument jahrhundertelangen Wirkens der Menschen.